OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500394/9/Wim/DA

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der C. H. gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. Februar 2018, GZ: Wa96-27-2018, betreffend Übertretung des Wasserrechtsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Kosten zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 60 Euro (das sind 10 % der verhängten Geldstrafe) herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 70 Euro vorgeschrieben.

2. Gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde liegt folgender Tatvorwurf vor:
„Sie betreiben einen artesischen Brunnen, ohne die hierfür nach § 10 Abs. 3 WRG 1959 erforderliche wr. Bewilligung zu besitzen.

Tatzeit: 26.01.2018 bis 14.02.2018
Tatort: Gst. Nr. 1/1, KG 10“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Dagegen wurde rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben, welche in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2018 auf die Strafhöhe (Antrag auf Herabsetzung der Geldstrafe auf 600 Euro) eingeschränkt wurde.

Mit Eingaben vom 15. Juni 2018 und 17. Juni 2018 wurden wiederum inhaltliche Einwände vorgebracht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Bezug habenden Verfahrensakte und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2018 unter Befragung des Ehegatten der Bf sowie Einsichtnahme in die vorgelegten Anbote über die beabsichtigte Brunnenerrichtung, die vorgelegten Rechnungen über die durchgeführte Errichtung sowie Arbeitsberichte und Fotos über die Verpressung des Artesers der ausführenden Firma.

Daraus ergibt sich, dass die Wasserrechtsgesetzübertretung nicht abgestritten wird und die Artesernutzung ohne entsprechende behördliche Genehmigung ursprünglich im guten Glauben vorgenommen wurde.
Die konsenslose Arteserbetreibung wurde durch die belangte Behörde bereits mit Straferkenntnis vom 18. Jänner 2018, GZ: Wa96-172-2017, für einen vorangegangenen Zeitraum bestraft.
Mittlerweile ist der Arteser verschlossen, aber noch nicht zugeschüttet, damit die belangte Behörde eventuell noch eine allfällige Kontrolle der Arbeiten durchführen

kann. Zeitgleich wurde eine neue Brunnenanlage errichtet und in Betrieb genommen.
Dadurch wird letztendlich der rechtmäßige Zustand hergestellt, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Der § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt, ...“

Der § 19 VStG lautet:
„(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

5.2. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist „Sache“ des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens nur mehr die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe.
Somit war auch auf die nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingebrachten weiteren Eingaben nicht mehr einzugehen.

5.3. Strafmildernd war neben der Unbescholtenheit auch zu berücksichtigen, dass nunmehr der Arteserbrunnen ordnungsgemäß verschlossen und auch ein Filterrohrbrunnen errichtet wurde.
Erschwerend war die Tatsache, dass zwischen der erstmaligen Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes - im Juli 2017 - bis zur Erlassung des bekämpften Straferkenntnisses keine Schritte zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gesetzt wurden, zumal das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis bereits das zweite, diesen Verwaltungsakt betreffende Straferkenntnis, ist. Bereits mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. Jänner 2018, GZ: Wa96-172-2017, wurde eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, für den Zeitraum 20. Juli 2017 bis zumindest 13. Dezember 2017 verhängt. Gleichzeitig wurde die

Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Im Ergebnis ist, da letztendlich doch der rechtmäßige Zustand hergestellt wurde, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen, eine Herabsetzung der Geldstrafe auf das nunmehr festgelegte und in der Verhandlung auch ausdrücklich beantragte Ausmaß gerechtfertigt.
Die Schwere der Tat rechtfertigt kein höheres Strafmaß als die Verdoppelung der Strafhöhe des ersten erlassenen Straferkenntnisses. Eine weitere Herabsetzung kam aber auch nicht in Betracht, zumal sich die Geldstrafe immer noch im untersten Bereich des Strafrahmens befindet.

5.4. Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht herabgesetzt werden, da sie nicht im angemessenen Rahmen zur Strafe steht, sondern durch die belangte Behörde darunter angesetzt wurde, daher wird diese mit 20 Stunden bestätigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.
Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe war auch der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend herabzusetzen. Dieser war gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 60 Euro festzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer